

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 779, §§ 119, 123, 611 Haftung des
Arbeitnehmers

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 3 AZR 211/75

Urteil des BAG vom 29. Januar 1976 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 211/75
2 (3) Sa 378/74 Rheinland-Pfalz

Verkündet
am 29. Januar 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Donnig und Dr. Bermel für Recht erkannt:

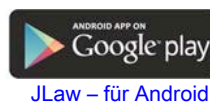
1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Februar 1975 - 2 (3) Sa 378/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

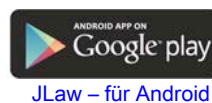
Der Beklagte war bei der Klägerin, einem Bauunternehmen, als kaufmännische Angestellter beschäftigt. Am 6. April 1967 erwarb die Klägerin von der Firma G GmbH in M deren Baubetrieb mit Baugeräten, Fahrzeugen, Maschinen und Büroeinrichtungen. Außerdem übernahm sie die Belegschaft und die Bauaufträge, die die Firma I der G GmbH erteilt hatte. Als Gegenleistung verpflichtete sie sich zur Zahlung von insgesamt 132.500,-- DM. Bei Abschluß des Vertrages wurde die Klägerin von dem Beklagten vertreten. Nach der Übergabe des Betriebes führte ein früherer Mitgesellschafter der G GmbH, Herr H M G, verschiedene Gipseraufträge mit Arbeitnehmern durch, die von der Klägerin übernommen worden waren und entlohnt wurden. Die Bauherren beglichen die entsprechenden Rechnungen bei Herrn G, der die Rechnungsbeträge dem Beklagten mit dem Auftrag übergab, das Geld an die Klägerin weiterzuleiten. Der Beklagte behielt das Geld jedoch für sich. Als die Klägerin das feststellte und Anzeige wegen Unterschlagung erstattete, flüchtete der Beklagte am 13. September 1967 und blieb längere Zeit unauffindbar.

Durch Urteil des Schöffengerichts beim Amtsgericht in Landau vom 2. Oktober 1968 wurde der Beklagte eines Vergehens der Unterschlagung begangen in Tatmehrheit mit einem Vergehen des Betruges für schuldig befunden und zu einer Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Das Schöffengericht ging davon aus, daß der Beklagte annähernd 30.000,-- DM rechtswidrig an sich gebracht habe. Die Rechtsmittel des Beklagten blieben im Ergebnis ohne Erfolg, das Oberlandesgericht Zweibrücken faßte lediglich den

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Schuldspruch neu. Danach ist der Angeklagte - jeweils in
Tatmehrheit - eines Vergehens der Unterschlagung in Tat-
einheit mit Untreue, eines Vergehens des fortgesetzten
Betruges in Tateinheit mit fortgesetzter Untreue und
eines weiteren Vergehens des Betruges schuldig. Dieses
Urteil ist rechtskräftig geworden.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangte die Kläge-
rin vom Beklagten zunächst Schadenersatz in Höhe von
30.010,-- DM. Im Termin vom 4. Dezember 1968 schlos-
sen die Parteien nach der Vernehmung des Zeugen G
folgenden Vergleich:

- "1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin
aus dem Gesichtspunkt des Schadens-
ersatzes 22.000,-- DM nebst 8 % Zin-
sen seit dem 1. 1. 1968.
2. Die Parteien sind sich darüber einig,
daß damit sämtliche Ansprüche zwischen
ihnen mit Ausnahme von Schadensersatz-
ansprüchen, die aus bisher unbekannten
unerlaubten Handlungen hergeleitet
werden können, erledigt sind.
3."

Mit Schriftsatz vom 15. Juli 1969 - eingegangen beim
Arbeitsgericht am 18. Juli 1969 - hat der Beklagte
den am 4. Dezember 1968 abgeschlossenen Vergleich
angefochten. Zur Begründung hat er ausgeführt, die
Klägerin habe ihn getäuscht. Sie habe Herrn G
zur Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung
und zu einer falschen Aussage gedrängt, und zwar zu
einem Streitpunkt, der für den Abschluß des Vergleichs
wesentlich gewesen sei. Die Angaben G hätten
nämlich den Eindruck erweckt, der umstrittene Geld-
betrag habe tatsächlich aufgrund einer mündlichen
Absprache über die zugrundeliegenden Gipseraufträge

- 4 -



- 4 -

der Klägerin zugestanden. Erst später habe er erfahren, daß solche Absprachen nicht bestanden. Auch der Übernahmevertrag vom 6. April 1967 habe diese Gipseraufträge nicht erfaßt, so daß die entsprechenden Rechnungsbeträge der Klägerin gar nicht zugestanden hätten. Wenn ihm diese Zusammenhänge im Termin vor dem Arbeitsgericht deutlich gewesen wären, so hätte er sich auf keinen Vergleich eingelassen.

Der Beklagte hat beantragt,
festzustellen, daß der am 4. 12. 1968
vor dem Arbeitsgericht Ludwigshafen,
Zweigstelle Landau, geschlossene Vergleich rechtsunwirksam ist.

Die Klägerin hat beantragt, den Vergleich zu bestätigen. Sie hat geltend gemacht, der Beklagte habe genau gewußt, daß ihr die umstrittenen Rechnungsbeträge zustanden. In diesem Sinne habe er sich auch im Strafverfahren eingelassen. Nur so sei im übrigen seine überstürzte Flucht im September 1967 verständlich. Von einer arglistigen Täuschung könne keine Rede sein. Herr G habe auch nie die Unwahrheit gesagt.

Das Arbeitsgericht hat den angefochtenen Vergleich bestätigt. In der Berufungsinstanz ist über das Vermögen der Klägerin am 21. März 1974 das Anschluß-Konkursverfahren eröffnet worden (Aktenzeichen: N 16/74 Amtsgericht Landau). Der Konkursverwalter hat die Aufnahme des Rechtsstreits abgelehnt. Daraufhin hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 12. August 1974 den Rechtsstreit gegen die Klägerin mit Zustimmung des Konkursverwalters aufgenommen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt er die Vergleichsanfechtung weiter, während die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Der Beklagte ist nicht berechtigt, sich von dem am 4. Dezember 1968 geschlossenen Prozeßvergleich zu lösen.

1. Wie das Landesarbeitsgericht überzeugend begründet hat, ist der Vergleich nicht wegen eines beiderseitigen Irrtums der Parteien nach § 779 BGB unwirksam. Das könnte nur dann angenommen werden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt wären: Erstens müßten beide Parteien von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sein, und zweitens müßte sich dieser Irrtum auf einen streitausschließenden Umstand bezogen haben. Beide Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Der Beklagte behauptet, er sei bei Vergleichsabschluß davon ausgegangen, daß der eingeklagte Betrag der Klägerin tatsächlich zugestanden habe, weil entsprechende Vereinbarungen mit der Firma G bestanden. Das Landesarbeitsgericht führt aber zutreffend aus, daß gerade in diesem Punkte zwischen den Parteien von Anfang an Streit bestand. Bis zur Vernehmung des Zeugen G verteidigte sich der Beklagte ausschließlich damit, der von dem Zeugen gezahlte Betrag habe der Klägerin in Wahrheit nicht zugestanden. Dieser Streitpunkt wurde auch nicht durch die Vernehmung des Zeugen G erledigt. Der Zeuge hat nämlich nicht über Umstände berichtet, die sich der Beurteilung des Beklagten entzogen. Er hat die Verhandlungen mit dem Beklagten geschildert, allerdings in einem Sinne, die dessen Darstellung widersprach.

Von den Rechtsbeziehungen der Klägerin zu der G GmbH, über die sich der Beklagte geirrt haben will, hing der vergleichsweise erledigte Streit der Parteien auch gar nicht ab. Diese Rechtsbeziehungen beeinflussen weder den Grund noch die Höhe des umstrittenen Zahlungsanspruchs. Der Beklagte war verpflichtet,



den von dem Zeugen G erhaltenen Betrag an die Klägerin weiterzuleiten. Diese Verpflichtung ergab sich aus dem Arbeitsvertrag. Der Beklagte war nicht berechtigt, die Leistung eines Geschäftspartners seiner Arbeitgeberin zu behalten und sich zum Richter über die zugrundeliegenden Rechtsbeziehungen zu erheben. Im übrigen zeigt sein weiteres Verhalten, daß von solchen uneigennützigen Motiven gar keine Rede sein kann.

2. Auch für eine arglistige Täuschung des Beklagten durch die Klägerin fehlt jeder Anhaltspunkt. Nach der Darstellung des Beklagten soll die Täuschung darin bestehen, daß die Klägerin den Zeugen G zu einer falschen Aussage und zur Abgabe einer falschen uneidlichen Erklärung veranlaßt habe. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist aber nicht einmal erwiesen, daß der Zeuge G die Unwahrheit gesagt hat. Noch weniger steht fest, daß die Klägerin das wußte und trotz dieser Kenntnis eine unwahre Darstellung veranlaßt hat. Diese Feststellungen sind nicht mit ordnungsmäßigen Verfahrensrügen angegriffen worden.

3. Eine Irrtumsanfechtung nach § 119 BGB scheidet von vornherein aus. Auf die Anfechtungsfrist, mit der sich das Landesarbeitsgericht befaßt hat, muß dabei gar nicht eingegangen werden, weil ein Inhaltsirrtum nicht vorliegt. Der Beklagte behauptet selbst nicht, daß er über die Bedeutung des Vergleichs und damit über den Inhalt seiner rechtsgeschäftlichen Erklärung jemals im Zweifel gewesen sei. Soweit er sich über seine Prozeßaussichten und die Beweislage geirrt haben sollte, wäre das unerheblich.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
 Dr. Bermel Donnig

